OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752465/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 8. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A A, vertreten durch Mag. Dr. H B, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2021, GZ: BA-4-AEG/83352, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2021, GZ: BA-4-AEG/83352, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 3. November 2021, GZ: BA-4-AEG/83352, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" gemäß § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) als unzulässig zurück.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass die Bf am 27. August 2021 bei der Österreichischen Botschaft in Moskau einen weiteren Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gestellt habe. Dieser Antrag sei zuständigkeitshalber weitergeleitet worden und sei am 22. September 2021 bei der belangten Behörde eingelangt. Am 9. Juli 2021 habe die Bf persönlich bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. Juli 2021 sei die Bf darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, den Antrag der Bf mangels gültiger Inlandsantragstellung zurückzuweisen. Nach eingeräumter Möglichkeit zur Stellungnahme sei dieser Antrag mit Bescheid vom 6. September 2021, zugestellt am 9. September 2021, zurückgewiesen worden. Es sei keine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingelangt, weshalb der Bescheid in Rechtskraft erwachsen sei. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27. September 2021 sei die Bf darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, den gegenständlichen Erstantrag aufgrund der doppelten Antragstellung zurückzuweisen. Der Bf sei die Möglichkeit gegeben worden binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme einzubringen.
Mit Stellungnahme vom 6. Oktober 201 habe die Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B, vorgebracht, dass sie einen Rechtsmittelverzicht hinsichtlich der Zurückweisung des in Österreich gestellten Antrages erklären würde. Mit Abgabe dieses Rechtsmittelverzichts sei das ursprünglich eingeleitete Niederlassungsverfahren rückwirkend mit 6. September 2021 erledigt. Die Bf habe weiters ausgeführt, dass der nunmehr verfahrensgegenständliche Antrag zwar am 27. August 2021 bei der österreichischen Botschaft in Moskau eingebracht worden sei, jedoch aufgrund fehlender Unterlagen, die noch beigebracht werden mussten, dieser erst am 13. September 201 registriert und damit rechtswirksam geworden sei. Vor diesem Hintergrund könne nicht von einer unzulässigen Doppelantragstellung gesprochen werden. Es werde hilfsweise vorgebracht, dass das Antragshindernis der Doppelantragstellung ohnehin mittlerweile weggefallen sei und daher zum jetzigen Zeitpunkt von einer zulässigen neuerlichen Antragstellung auszugehen sei. Es werde ersucht den nunmehr noch anhängigen Antrag einer inhaltlichen Behandlung und Entscheidung zuzuführen.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass § 19 Abs 2 NAG normiere, dass das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht zulässig

sei. Die Bf habe bereits am 9. Juli 2021 persönlich einen Antrag bei der belangten Behörde gestellt. Dieser Antrag sei mit Bescheid vom 6. September 2021 aufgrund der Unzulässigkeit einer Inlandsantragstellung zurückgewiesen worden. Die Bf habe bereits am 27. August 2021 und somit während des noch anhängigen Verfahrens den gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gestellt. Dieser Antrag sei am 27. August 2021 um 10:50 Uhr persönlich abgegeben worden und mit diesem Zeitpunkt sei der Antrag auch erfasst worden und nicht wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, erst am 13. September 2021. Somit sei zum Zeitpunkt der Stellung des gegenständlichen Antrages jedenfalls noch der Antrag vom 9. Juli 2021 anhängig und es handle sich um einen Fall der doppelten Antragstellung. Es könne im Ergebnis festgehalten werden, das zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung das Verfahren betreffend des Antrages der Bf vom 9. Juli 2021 noch anhängig war und somit das Hindernis der doppelten Antragstellung gemäß § 19 Abs 2 NAG vorliegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass eine unzulässige Doppelantragstellung entgegen den Ausführungen der belangten Behörde nicht vorliege. Dies aus folgenden Gründen:
Der erste von der Bf gestellte Antrag sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2021 zurückgewiesen worden. Die Zurückweisung wirke auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück und sei daher davon auszugehen, dass kein zulässiger Niederlassungsbewilligungsantrag eingebracht wurde. Zudem habe die Bf mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 einen Rechtsmittelverzicht abgegeben. Der zweite Antrag der Bf, der nunmehr verfahrensgegenständlich sei, sei zwar am 27. August 2021 bei der Österreichischen Botschaft in Moskau eingebracht worden, aufgrund fehlender, noch nachzureichender Unterlagen sei der Antrag aber erst am 13. September 201 registriert worden. Erst mit diesem Datum sei der neue Antrag rechtswirksam geworden und sei zu diesem Zeitpunkt keine unzulässige Doppelantragstellung vorgelegen. Die Bf verweise auf das Erkenntnis des VwGH vom 10. Februar 2021, das hier einschlägig sei. Auch im Verfahren nach § 19 Abs 2 NAG sei § 13 Abs 3 NAG vollinhaltlich anwendbar. Dies bedeute, dass eine unzulässige Doppelantragstellung durch Parteidisposition und entsprechende Verbesserung nachträglich beseitigt werden könne. Dies sei hier geschehen. Ein Antrag sei daher inhaltlich zu behandeln und zu entscheiden.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Z 1 VwGVG

abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf stellte am 9. Juli 2021 persönlich bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus". Dieser Antrag wurde aufgrund der Unzulässigkeit einer Inlandsantragstellung mit Bescheid vom 6. September 2021, GZ: BA-4-AEG/83352, als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf kein Rechtsmittel.

Am 27. August 2021 brachte die Bf bei der Österreichischen Botschaft in Moskau einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" ein. Dieser Antrag wurde zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet und langte am 22. September 2021 bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 erklärte die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung einen Rechtsmittelverzicht hinsichtlich des in Österreich gestellten Antrages vom 9. Juli 2021.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verfahrensakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die relevante Bestimmung des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lautet:

„Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter persönlich einzubringen.

(1a) Solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge abweichend von Abs. 1 nicht persönlich, sondern postalisch oder auf elektronischem Wege bei der Behörde einzubringen.

(2) Im Antrag ist der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei

den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.
[...]"

III.2. Die relevante Bestimmung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl I 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet:

„Anbringen

§ 13. [...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde wies den verfahrensgegenständlichen Antrag der Bf mit Hinweis auf § 19 Abs 2 NAG zurück. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass zum Zeitpunkt der Stellung des verfahrensgegenständlichen Antrages noch der Antrag der Bf vom 9. Juli 2021 anhängig gewesen sei und es sich sohin um einen Fall der Doppelantragstellung handle.

IV.2. Diesbezüglich ist anzumerken, dass § 19 Abs 2 NAG zwar das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge bzw das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach dem NAG verbietet, dass jedoch der Umstand einer Doppelantragstellung nach der Rechtsprechung des VwGH verbesserungsfähig ist und ein Antrag sohin als ursprünglich ordnungsgemäß eingebracht gilt, sofern eine fristgerechte Verbesserung erfolgt.

Konkret hat der VwGH mit Erkenntnis vom 10. Februar 2021, Ra 2019/22/0225, in einem vergleichbaren Fall folgendes ausgesprochen:

„Die Erläuterungen (RV 952 BlgNR XXII. GP 128) führen zu § 19 Abs. 2 NAG unter anderem aus, „dass immer nur ein eindeutiger, laufender Antrag gestellt werden soll; hier gilt § 13 Abs. 3 AVG uneingeschränkt. Dies soll verhindern, dass Fremde

versuchen, auf irgendeinem Weg nach Österreich zu kommen und hiezu mehrere Anträge oder Eventualanträge stellen. [...]".
Daraus lässt sich ableiten, dass der Umstand einer Antragstellung während eines anhängigen Verfahrens verbesserungsfähig ist und der Antrag im Fall einer fristgerechten Verbesserung als ursprünglich ordnungsgemäß eingebracht gilt. Der zweite Antrag des Revisionswerbers langte am 19. November 2018 bei der Behörde ein. Mit Beschluss vom 21. November 2018 wies das VwG die Beschwerde des Revisionswerbers gegen seinen ersten Antrag wegen verspäteter Einbringung zurück. Auch wenn kein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt wurde, lag damit das Prozesshindernis einer Antragstellung während eines anhängigen Verfahrens jedenfalls nicht mehr vor. Die Behörde durfte ihre Entscheidung vom 23. Mai 2019 über den zweiten Antrag des Revisionswerbers daher nicht mehr auf das Prozesshindernis des § 19 Abs. 2 zweiter Satz dritter Fall NAG stützen."

IV.3. Im konkreten Fall hat die belangte Behörde den Erstantrag der Bf vom 9. Juli 2021 mit Bescheid vom 6. September 2021, GZ: BA-4-AEG/83352, als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden vierwöchigen Beschwerdefrist kein Rechtsmittel erhoben, weshalb der Bescheid (formell) rechtskräftig und unanfechtbar geworden ist. Das Verfahren betreffend den Erstantrag war sohin im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde über den Zweitantrag der Bf bereits abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde über den verfahrensgegenständlichen Antrag lag damit – ungeachtet der Tatsache, dass die belangte Behörde keinen Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG erteilt hat – das Prozesshindernis einer Antragstellung während eines anhängigen Verfahrens gemäß § 19 Abs 2 NAG nicht mehr vor.

IV.4. Zusammengefasst hätte die belangte Behörde den Zweitantrag der Bf nicht (mehr) mit Verweis auf das Prozesshindernis des § 19 Abs 2 zweiter Satz NAG zurückweisen dürfen, sondern eine inhaltlichen Entscheidung treffen müssen.

IV.5. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung überdies an der unmissverständlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Februar 2021, Ra 2019/22/0225, orientiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter